

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über
die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Töging a. Inn
(Plakatierungsverordnung)
vom 11.12.2014

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur auf den von der Stadt Töging a. Inn zugelassenen Plakatafeln und -säulen und nur durch die Stadt Töging a. Inn selbst oder durch einen von ihr hierzu ermächtigten Unternehmer angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2
Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern, Fahrzeugen, Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bay BO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3
Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden. Ebenso ausgenommen sind die Bekanntmachungen in den Vereinsschaukästen der Schaukastenanlagen am Rathausplatz und in der Erhartinger Straße am Kindergarten St. Josef.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Plakate und ähnliche Werbemittel von Parteien, Wählergruppen und ortsansässigen Vereinen und Verbänden, die außerhalb der von der Stadt Töging a. Inn zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagstafeln (§ 1 Abs. 3), insbesondere an beweglichen Plakatständern angebracht worden sind, für

1. die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
2. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
3. die jeweiligen Antragsteller und die politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbeanlagen müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, nach Ablauf der Eintragsfrist, nach dem Abstimmungstermin oder nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Stadt Töging a. Inn in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch die in § 1 Abs. 1 genannten Schutzgüter nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

(4) Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 und 3 sind für den Bereich des Rathausplatzes nicht zulässig. Das Plakatieren ist hier grundsätzlich verboten. Die Grenzen dieses Bereichs sind aus dem dieser Verordnung beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren

(1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

(2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 LStVG ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten.

Verantwortlich ist,

1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,
2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen.

Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.

(3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 LStVG richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 6

Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Töging a. Inn vom 10. März 2000 außer Kraft.

Töging a. Inn, den 11.12.2014

Stadt Töging a. Inn

Windhorst

Dr. Windhorst

Erster Bürgermeister



